

Information

für aktive Landwirte zur landwirtschaftlichen Verwertung von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm)

Sogenannte Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen werden im "Normalfall" von einer Fachfirma abgepumpt und zur nächsten kommunalen Kläranlage zur Entsorgung verbracht. Soweit die Möglichkeit besteht, können die Schlämme auch selbst entnommen und zur Kläranlage mit entsprechender Fäkalschlammannahmestelle verbracht werden. Es besteht aber für **aktive** Landwirte auch die Möglichkeit, diese Schlämme, unter Einhaltung der Bestimmungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV,) landwirtschaftlich zu verwerten.

Zu erfüllende Voraussetzungen bei einer landwirtschaftlichen Fäkalschlammverwertung:

Für eine zulässige landwirtschaftliche Verwertung von Fäkalschlämmen sind neben den Vorschriften der Klärschlammverordnung die der Düngemittelverordnung zu beachten.

- Der Fäkalschlamm muss aus der Kleinkläranlage (zumindest Mehrkammer-Ausfallgrube) eines **landwirtschaftlichen Betriebs** stammen.
- Eine Einarbeitung darf ausschließlich auf **betriebseigenen (nicht verpachteten!) Ackerflächen** erfolgen.
- Die Probenahme und Analyse darf nur durch bestimmte dafür zugelassene Stellen durchgeführt werden. Diese erhalten Sie auf Nachfrage im Landratsamt oder kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:
<http://www.resymesa.de/resymesa/ModulStelleStart.aspx?M=1>

Das Untersuchungsergebnis ist **vor** der erstmaligen Beschlämmung in Kopie dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 14 sowie dem Amt für Landwirtschaft und Forsten, vorzulegen.

- Der aufgebrauchte Fäkalschlamm ist **unverzüglich** einzuarbeiten.
- Die Flächen dürfen nicht innerhalb von sensiblen Bereichen wie Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopflächen liegen.

- Auf Böden, die in einem Uferbereich liegen, sollte ein Abstand bei der Aufbringung von mindestens 10 Metern zum Gewässer eingehalten werden.
- Forstwirtschaftlich genutzte Böden, Gemüse- und Obstanbauflächen sowie Dauergrünland dürfen nicht beschlammte werden.
- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den in der Düngeverordnung geregelten Zeiten **nicht** aufgebracht werden (Sperrfrist).
Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotzeiträume um bis zu vier Wochen verschoben werden.
Für den Landkreis Mühldorf a. Inn werden die **Sperrfristen** für die Ausbringung von Düngemitteln vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen (zuständige Behörde nach Art. 4 ZuVLFG) durch Allgemeinverfügung festgelegt. Diese werden im **Amtsblatt** veröffentlicht.

Hinweise:

Wird die **aktive Landwirtschaft** aufgegeben, entfällt automatisch das Privileg der landwirtschaftlichen Fäkalschlammverwertung und der Schlamm ist einer kommunalen Kläranlage zuzuführen.

Erfolgt eine landwirtschaftliche Verwertung ohne Einhaltung der o.g. Voraussetzungen stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.